



Planzeichenerklärung

Flüßschema der Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossfl. Zahl
Baumassenzahl	Bauweise

Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,3 Grundflächenzahl
0,5 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
Baugrenze
Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Fläche
Außerhalb der Baugrenze: nicht überbaubare Fl.

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Umformstation
Flächen o. Baugrundst. f. Versorgungsanlagen
Grünflächen
Grünflächen
Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Pflanzgebiet
Sichtdreieck
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG):
Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80m über beiden Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG):
Die festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Hafenbauamt Bremen:
Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Anflugsektoren zwischen dem 1,5 und 4,0 km Kreis um den Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen.
Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde, hier der Nds. Min. für Wirtschaft und Verkehr, zur Erteilung der Baugenehmigung nach §12 Abs. 3 Ziff. 1a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4.11.1968 (B.G. Bl. I S. 1113) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke im 4 km Kreis die Höhe von +18,20 m NN überschreiten sollen.
Die zuvor genannte Höhe gilt nach §15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach §15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

"Die Zulässigkeit einer nachträglichen Bekanntmachung wird nach herrschender Auffassung verneint. Die Wirkung des § 155 a Abs. 1 BBauG tritt nicht ein."

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden
Stuhr, den 7.5.1984



Gez. Unterschrift
Gemeindedirektor



Planungsunterlage vom Katasteramt Syke herausgegeben am 23.3.76
Die Vervielfältigungserlaubnis ist hiermit erteilt. (RDRL v. 15.1.68 NDS. MBL S. 92)
Planungsverfasser und Gemeinde haben die Vervielfältigungsbedingungen einzuhalten (RDRL v. 22.12.66 NDS. MBL 1967 S. 36).
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.10.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Syke, den 2. DEZ. 1977 L.S. GEZ. UNTERSCHRIFT
Verm. Direktor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 16.5.77 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. §2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) am 7.7.77 ortsüblich durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt, in der Kreiszeitung und in der Bezirksausgabe Syker Kurier des Weser-Kurier sowie zusätzlich durch Aushang am 28.6.77 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.7.77 bis 20.8.77 öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 7. DEZ. 1977 L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.11.77 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §10 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Stuhr, den 7. DEZ. 1977 L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 21.11.77 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß §11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 244/309.3 neu vom heutigen Tage unter Auflagen genehmigt.

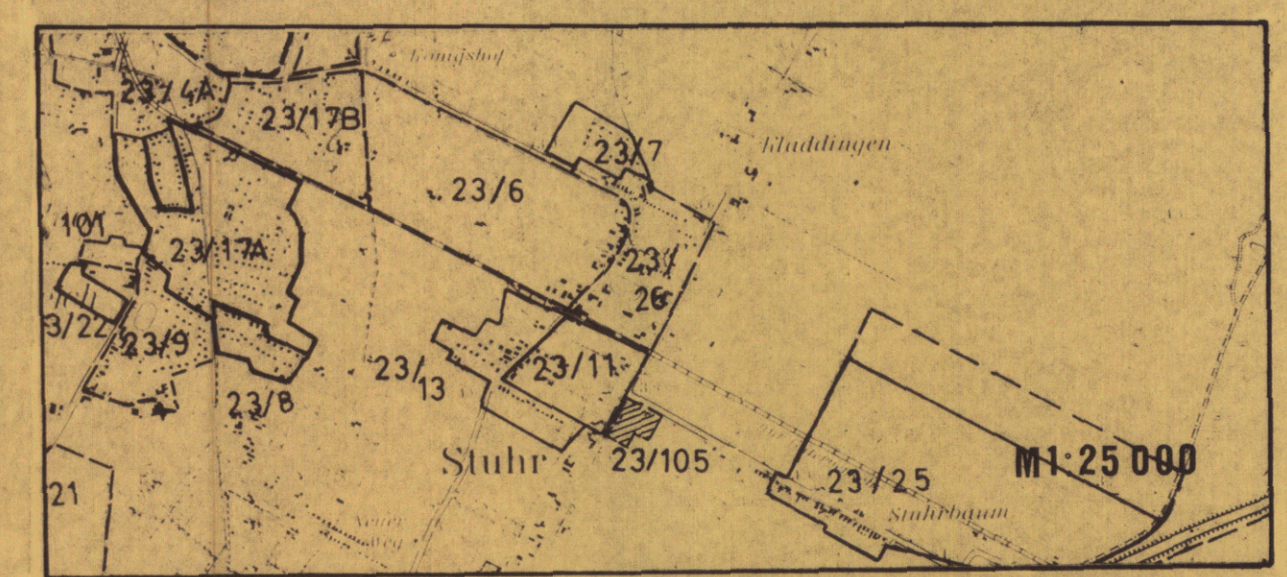
Bezirksregierung
Der Regierungspräsident
in Hannover
im Auftrage
GEZ. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, den 14. 4. 1978 L.S.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19. Mai 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß §12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 31.5.1978 L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN STUHRREIHE GEMEINDE STUHR LANDKR. DIEPHOLZ LAGEPLAN



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER
GEMEINDE STUHR NEUER WEG 11 2805 STUHR
DER GEMEINDEDIREKTOR

PLAN-NR. 23/105, MAßSTAB 1:1000, FLUR 6/7, GEMARKUNG STUHR

DATUM	03.11.76	14.12.76	10.05.77	16.05.77	03.11.77	04.11.77
GEZEICHNET						
GEÄNDERT						
GEPRÜFT						
VERFAHRENSST.	Anh.	Offenleg.	Satzung			